

Vernehmlassung der DOK zum Entwurf für eine Änderung des ELG (anrechenbare Mietzinsmaxima)

Allgemeine Bemerkungen

Die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe DOK begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Änderung des ELG, auch wenn den unterbreiteten Vorschlägen nicht in allen Punkten zugestimmt wird.

Dass die seit langem geforderten Anpassungen der anrechenbaren Mietzinsmaxima derart lange auf sich haben warten lassen, ist aus Sicht der DOK unverständlich. Die in den vergangenen Jahren an manchen Orten massiv angestiegenen Mietzinse führten dazu, dass eine zunehmende Zahl von EL-Bezügern und -Bezügerinnen aus dem für den allgemeinen Lebensbedarf vorgesehenen Grundbetrag einen erheblichen Teil für die Finanzierung des Mietzinses verwenden musste. Dadurch konnte der Zweck einer angemessenen Sicherung des Existenzbedarfs oft nicht mehr erfüllt werden. Die DOK ist der Auffassung, dass die Vorlage so **rasch wie möglich umgesetzt** werden muss, damit sie allerspätestens auf den 1.1.2016 in Kraft treten kann.

Künftig muss die Anpassung an die Teuerung bei den Mietzinsmaxima regelmässig erfolgen, wenn möglich parallel zur Anpassung des Betrags für den allgemeinen Lebensunterhalt, mindestens aber alle 4 Jahre. Wenn auf einen gesetzlichen Automatismus verzichtet wird, so muss zumindest in der Botschaft eine entsprechende Absichtserklärung erfolgen.

→ **Die DOK fordert, dass die Mietzinsmaxima künftig in kürzeren Abständen regelmässig überprüft und angepasst werden.**

Zu den einzelnen Vorschlägen

1. Anpassung der Mietzinsmaxima bei alleinstehenden Personen in eigener Wohnung (Art. 10 Abs. 1 Bst. b, Ziff. 1 ELG)

Die DOK unterstützt den Vorschlag, die Mietzinsmaxima nicht einheitlich für das gesamte Gebiet der Schweiz festzulegen, sondern zwischen „Grosszentren“, „Städten und Agglomerationen“ und „Landregionen“ zu unterscheiden. In Anbetracht der realen Unterschiede bei den Mietzinshöhen ist eine differenzierte Festlegung sachlich richtig. Sind die Regionen einmal eingeteilt, ergibt sich bei der Umsetzung auch kein administrativer Mehraufwand. Die DOK ist sich bewusst, dass die vorgesehene Abgrenzung nicht allen lokalen Besonderheiten gerecht werden kann; das kann allerdings bei einem gesamtschweizerischen Versicherungssystem in Kauf genommen werden.

Was die **Höhe der Anpassung** betrifft, so erweist sich diese als **ungenügend**; denn sie basiert auf der Entwicklung der Mietzinse von 2001 bis 2012. Bis die Vorlage in Kraft treten wird, sind mindestens vier weitere Jahre mit einer erheblichen Teuerung verstrichen. Damit die Anpassung nicht zum vornherein der realen Entwicklung der Mietzinse hinterhinkt, muss die **voraussichtliche Teuerung bis zum 1.1.2016** geschätzt und bei der Festlegung der neuen Mietzinsmaxima berücksichtigt werden. Diese Praxis gilt auch bei der periodischen Anpassung der Renten. Als Alternative bietet sich an, beim Ausgangswert nicht das Jahr 2001 zu wählen, sondern auf einen Zeitpunkt 4 Jahre zuvor abzustellen, d.h. auf das Jahr 1997.

Im Übrigen wird in der Vorlage kein Bezug auf die Tatsache genommen, dass die heutige in der Verordnung festgehaltene **Nebenkostenpauschale für Eigenheimbesitzer** bei weitem nicht mehr den tatsächlichen Nebenkosten entspricht. Die DOK ist der Auffassung, dass diese Pauschale bereits per 1.1.2015 im Rahmen einer Verwaltungsänderung erheblich erhöht werden sollte.

- **Die DOK unterstützt den Vorschlag, die Mietzinsmaxima je nach Region unterschiedlich festzulegen. Sie ist mit der vorgeschlagenen Aufteilung einverstanden.**
- **Die DOK fordert, dass für die Höhe der Mietzinsmaxima die voraussichtliche Teuerung bei den Mietpreisen bis zum 1.1.2016 berücksichtigt wird.**
- **Die DOK bittet den Bundesrat, die Nebenkostenpauschale für Eigenheimbesitzer so rasch wie möglich auf dem Verordnungsweg anzupassen.**

2. Anpassung der Mietzinsmaxima bei Mehrpersonenhaushalten (Art. 10 Abs. 1 Buchst b Ziff. 2 und Art. 10 Abs. 1bis ELG).

Die DOK unterstützt den Vorschlag, die Mietzinsmaxima neu nach der Zahl der Bewohner/innen im Haushalt zu differenzieren. Die Erhebungen haben gezeigt, dass insbesondere Familien mit mehreren Kindern nicht mehr in der Lage sind, auf dem Markt eine Wohnung innerhalb des gesetzlichen Maximums zu finden. Der Anpassungsbedarf ist in diesem Bereich am grössten. Die bisherige rudimentäre Lösung mit zwei nur unwesentlich unterschiedlichen Ansätzen hat den effektiven Begebenheiten nicht mehr entsprochen.

Die DOK würde es begrüssen, wenn noch eine fünfte Kategorie geschaffen würde (fünf und mehr Personen pro Haushalt), um auch diesen nicht selten vorkommenden Familienstrukturen gerecht zu werden.

Der Wechsel vom bisherigen System auf das vorgeschlagene neue System führt allerdings bei etlichen Personen zu einer **massiven Schlechterstellung** gegenüber der heutigen Rechtslage: Es betrifft dies Alleinstehende, die etwa in **Wohngemeinschaften** leben und deren Mietzinsmaxima von heute monatlich 1'100 Franken neu auf rund 440 Franken (städtische Wohngemeinschaft mit 4 Personen) sinken würde. Gerade für behinderte Menschen, die im Rahmen eines begleiteten Wohnens in Wohngemeinschaften leben, könnte die Kürzung von existentieller Bedeutung sein. Die DOK ist deshalb der Auffassung, dass der Bundesrat ermächtigt werden sollte, für derartige Wohnformen eine Sonderlösung auf dem Verordnungsweg zu treffen. Mindestens müsste aber eine mehrjährige Übergangsfrist für solche Wohnsituationen vorgesehen werden.

- **Die DOK unterstützt den Vorschlag, die Höhe der anrechenbaren Mietzinsmaxima von der Zahl der Bewohner in einem Haushalt abhängig zu machen. Sie schlägt die Schaffung einer 5. Kategorie vor (fünf und mehr Personen pro Haushalt).**
- **Die DOK ist der Auffassung, dass für begleitete Wohngemeinschaften eine Sonderregelung auf dem Verordnungsweg gefunden oder zumindest eine mehrjährige Übergangsfrist vorgesehen werden sollte.**

3. Mietzinsmaxima für rollstuhlgängige Wohnungen (Art. 10 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 3 ELG)

Der Bundesrat schlägt vor, den Zuschlag für rollstuhlgängige Wohnungen unverändert bei 300 Franken pro Monat zu belassen. Die Realität auf dem Wohnmarkt zeigt, dass in weniger als 50% der Fälle rollstuhlgängige Wohnungen im Rahmen der geltenden Mietzinsmaxima gefunden werden können. Diese Quote lässt sich nur unwesentlich erhöhen, wenn der vom Gesetz vorgesehene Zuschlag der Teuerung nicht angepasst wird. In der Regel sind solche rollstuhlgängige Wohnungen nämlich Neuwohnungen und liegen im oberen Preissegment. Wir weisen auf entsprechende Erhebungen der Organisation Procap hin (Quelle: http://www.procap.ch/uploads/media/2014-04-28-Erhebung-EL-Mietzinsmaxime-VL-DOK_01.pdf). Die DOK ist deshalb der Auffassung, dass für Personen, die auf eine rollstuhlgängige Wohnung angewiesen sind, der Zuschlag von 300 Franken nicht nur der Teuerung angepasst werden muss, sondern darüber hinaus erhöht werden sollte. In Anbetracht der geringen Zahl betroffener Personen wird eine solche Erhöhung insgesamt Bund und Kantone nicht spürbar belasten. Dafür wird das Ziel der Existenzsicherung auch bei Personen sichergestellt, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind.

- **Die DOK beantragt, den Zuschlag für rollstuhlgängige Wohnungen auf monatlich 600 Franken zu erhöhen.**

4. Kostenbeteiligung des Bundes an den Heimen (Art. 13 Abs. 2 ELG)

Die DOK ist über den unterbreiteten Vorschlag überrascht. Die geltende NFA-Lösung geht vom Grundsatz aus, dass die Kosten der Existenzsicherung von Bund und Kantonen zu einem bestimmten prozentualen Schlüssel gemeinsam zu tragen sind, und zwar auch bei Heimbewohnern. Erhöhen sich die Kosten der Existenzsicherung generell, so ist es sachfremd, sie bei den Heimbewohnern auf einer bestimmten Höhe zu plafonieren. Dies führt zu einer vermehrten Verschiebung zu Lasten der Kantone. Mindestens müsste der bisherige Ansatz von 13'200 Franken auf den neuen Mindestansatz von 14'400 Franken erhöht werden.

- **Die DOK beantragt, in Art. 13 Abs. 2 ELG den Mietzins nicht zu plafonieren, sondern ebenfalls der Teuerung anzupassen.**